

28. APR. 2015

175/15

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

des LA **Josef Schett**

an Landesrat Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Tilg als ressortzuständiger Gesundheitslandesrat.betreffend:

betreffend **Neuordnung des Flugrettungswesens in Tirol**

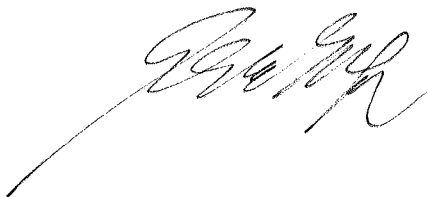
Zu der beabsichtigten Neuordnung des Flugrettungswesens in Tirol durch das Land ergeben sich – unter Verweis auf den am 28. April 2015 eingebrachten Dringlichkeitsantrag (siehe Anlage) nachstehende Fragen:

Fragen:

1. Zu welchen Schlussfolgerungen in Bezug auf möglichst richtlinien- und gesetzeskonforme Einsatzradien für Rettungshubschrauber in Osttirol kommt die GÖG (Gesundheit Österreich GmbH) in ihrer Bedarfserhebung im Auftrag der Tiroler Landesregierung?
2. Werden in dieser Studie Aussagen zur Qualität der beiden, derzeit luftverkehrsrechtlich im vollen Umfang genehmigten Standorten Nikolsdorf (C7/ÖAMTC) und Matri in Osttirol (bis 12. April 2015 Martin 4/Gruppe Knaus) getroffen, insbesondere im Hinblick auf geografische und klimatische Bedingungen (Nebel im Lienzer Talboden, Witterungsverhältnisse am Alpenhauptkamm, usw.)?
3. Werden Sie diese Studie (GÖG) dem Tiroler Landtag vollinhaltlich zur Verfügung stellen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Welcher Standort (Raum) würde aus Ihrer Sicht im Falle einer Ausschreibung am geeignetsten für Osttirol sein und wo könnten sich u.U. Synergieeffekte (z.B. analog ARA in Reutte) zwischen bodengebundenem und luftgebundenem System (24-h-Notarztbesetzung auch während der Nachtstunden oder nicht flugtauglichem Wetter, zweites NEF für Iseltal, Defereggental und Kalsertal laut abgeschlossenem Rettungsdienstvertrag mit Bietergemeinschaft, usw.) ergeben?
6. Sind Sie der Meinung, dass die 33 Osttiroler Gemeinden künftig auch für Interhospitaltransporte zwischen dem BKH Lienz und Schwerpunktkliniken entgegen der, mit dem Tiroler Gemeindeverband vereinbarten und in Zusammenhang mit dem Tiroler Rettungsgesetz festgelegten Kostentragungsregelung (4 Euro pro Einwohnergleichwert nur für das bodengebundene System) „zur Kassa“ gebeten werden sollten?

7. Wenn ja, warum?
8. Glauben Sie, dass die Osttiroler Bevölkerung und ihre Gäste nach internationalen und nationalen Standards sowie Richtlinien bzw. grundsätzlichen landesgesetzlichen Vorgaben (z.B. auf Basis europäischer Patientenrechtscharta) zumindest denselben Rechtsanspruch auf adäquate Einsatzradien (maximal 15 Minuten nach Alarmierung inkl. Startzeit in zumindest 90 % der Fälle) haben, wie in Nordtirol?
9. Sind Sie der Meinung, dass nach objektiven Qualitätskriterien im Falle hoheitlicher Planung Osttirol (die Versorgungsregion OST) mit einem Rettungshubschrauber das Auslangen finden kann, obwohl dieser bislang rund 60 % seiner Einsätze in Kärnten erbringen musste, häufig für Interhospitaltransporte von und nach Lienz eingesetzt wurde/wird und an dessen Standort an nicht wenigen Tagen pro Jahr keine Flugbedingungen (für Starts und Landungen) aufgrund starker Nebelbildung herrschen?
10. Sind Sie bereit, gegenüber der Osttiroler Bevölkerung und ihren Gästen die Verantwortung dafür zu übernehmen, wenn es einmal oder mehrfach aus, vom Land Tirol geduldeten, reinen Stationierungs- und Marktabsprachebedingungen nicht möglich sein sollte, einen Rettungshubschrauber als einziges vorhandenes und effizientestes Rettungsmittel unter dafür vorliegenden Einsatzbedingungen zu disponieren?
11. Welche Probleme sehen Sie möglicherweise auf die Leitstelle Tirol GmbH zukommen, wenn diese bei Vorhandensein eines privaten und entsprechend ausgestatteten Rettungshubschraubers (welcher sich nicht im Rahmen der „freiwilligen Leistungsvereinbarung“ bewegt) diesen z.B. nicht disponiert, obwohl er von einem möglichen Einsatzort nur wenige Minuten entfernt sein sollte, während sich alle anderen Rettungshubschrauber (gemeldet innerhalb der „freiwilligen Leistungsvereinbarung“) außerhalb des 15-Minuten-Radius befinden sollten?
12. Sehen Sie diesfalls mögliche Haftungsfolgen auf das Land Tirol zukommen?
13. Wenn nein, warum nicht?
14. Sind Sie der Meinung oder haben Sie abklären lassen, ob europarechtlich (nach Beihilfenrecht/Wettbewerbsrecht) eine „freiwillige Leistungsvereinbarung“ auch dann halten wird, wenn sich z.B. noch ein siebter oder achter Hubschrauberanbieter für einen bestehenden Standort (Heliport oder Flugplatz) in Tirol anmelden oder überhaupt einen neuen beantragen sollte (das Österreichische Luftverkehrsrecht kennt ja keine Bedarfsprüfung)?
15. Wollen Sie wirklich in Nordtirol sogar einen Rettungshubschrauber mehr als bisher (nunmehr 14 gegenüber noch 13 in der Saison 2013/2014) zulassen, was einer Erhöhung um rund 8 % gegenüber dem vorherigen Status gleichkommt, während die Rettungshubschrauber in Osttirol um 50 % auf nur mehr einen einzigen reduziert werden sollen?
16. Wie fix ist/war die, von Ihnen kolportierte „Forderung des Landes“ vom Jänner 2014 an die NAH-Unternehmen, dass es maximal 15 Rettungshubschrauber in Tirol geben sollte und auf welchen objektiven Kriterien und Bedarfsplanungen (Einsatzradien für die Grundversorgung) basiert diese Forderung?
17. Glauben Sie, dass Ihre über diverse Medien verbreitete Einschätzung, dass das Flugrettungssystem mit rund 1,9 Millionen Euro pro Jahr für das Land Tirol „sehr kostengünstig“ wäre, da dieses „die NAH-Unternehmen nicht finanziell unterstützen würde, sondern nur die Patienten“, europarechtlich (kompetenzrechtlich) bzw. finanztechnisch halten würde?
18. Haben Sie in diese 1,9 Millionen Euro auch die Kosten für alle im Land Tirol anfallenden Interhospitaltransporte einberechnet?

19. Glauben Sie wirklich, dass die vorliegende „Verzichtserklärung der sechs derzeit in Tirol tätigen Unternehmen, sich auf 15 Maschinen zu beschränken“, wirklich halten wird und glauben Sie tatsächlich, dass sie damit „das Ziel einer Hubschrauberreduktion schneller als mit einer Ausschreibung erreichen“? (Derzeit können wir eine Reduktion nur in Osttirol erkennen, bei einer gleichzeitigen Steigerung in Nordtirol!)
20. Wenn Sie in einem Interview erwähnen, dass das „Land Tirol den Unternehmen keine Zuschüsse“ zahle, sondern es ausschließlich eine Verrechnungsvereinbarung zugunsten der PatientInnen gäbe, wer erhält dann tatsächlich den jeweiligen Landeszuschuss auf das Konto überwiesen? Der jeweilige Patient, die jeweilige Patientin, das jeweilige Hubschrauberunternehmen oder ein Sozialversicherungsträger?
21. Wie wurde diese „freiwillige Leistungsvereinbarung“ bislang finanztechnisch abgewickelt und verbucht?
22. Wenn Sie erwähnen, dass diese Verrechnungsvereinbarung zugunsten der PatientInnen „unabhängig davon“ gelte, „welcher NAH im Einsatz ist“, wie können Sie dann garantieren, dass sich nicht weitere NAH-Unternehmen in diese Vereinbarung hineinreklamieren?
23. Bleiben Sie weiterhin bei Ihrer Position, dass das Land Tirol die, aus Sport- und Freizeitunfällen resultierenden Kosten nicht übernehmen sollte? Was ist mit jenen PatientInnen/KlientInnen, welche über keine Zusatzversicherung verfügen?
24. Warum planen Sie keine gemeinsame Finanzierungsaktion für die, nicht aus Zusatzversicherungen gedeckten Rettungsflüge bei Sport- und Freizeitunfällen, beispielsweise mit dem Fachverband der Seilbahnen und/oder Tiroler Bergbahnunternehmen, der Tourismuswirtschaft und/oder den Tourismusverbänden, den alpinen Verbänden und Vereinen und/oder der Landesleitung Tirol des Österreichischen Bergrettungsdienstes (Ausweitung der bestehenden Förderaktion)?
25. Glauben Sie nicht, dass eine solche Aktion dem Lande Tirol als eine der tourismusintensivsten Regionen weltweit Sicherheitstandard- und imagemäßig sehr gut täte?

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. G. R.', written in a cursive style.